Repetitorium Erb- und Familienrecht Vorlesung am 30.06.2011

Allgemeine Ehewirkungen (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423

Der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB

- Geltung grundsätzlich auch für allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Partner aus § 1353 BGB.
- Grundsätzlich auch und gerade im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anzuwenden.
 - Bsp.: Unfälle im häuslichen Bereich. F erkrankt an Salmonellen, weil M, der generell der Meinung ist, dass man Lebensmittel auch noch lange nach Ablauf des Verfalldatums verwenden kann, beim Kochen verdorbenen Mascarpone verwendet hat.
- Aber: Sehr restriktive Auslegung durch den BGH!

Fall (nach BGH, JR 2010, 266)

M und F fahren gemeinsam mit B, einem Freund des Paares, Wasserski auf dem Gardasee. M steuert das Boot des B, während F Ski fährt. Als F zurück zum Boot schwimmen will, ruft B, der fürchtet, F könnte in die Schraube des Bootes geraten, dem M zu: Gib Gas. M drückt den Gashebel. Da der der Rückwärtsgang eingelegt war, was sowohl M als auch B übersehen hatten, fährt das Boot rückwärts direkt auf F zu, die schwer verletzt wird. B zahlt an F Schadensersatz und will bei M Regress nehmen.

Lösung:

- Anspruchsgrundlage: § 426 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB iVm § 426 Abs. 2 BGB.
 - Voraussetzung in beiden Fällen: Anspruch der F gegen M.
 - Problem: Verschulden des M. Gilt zugunsten des M § 1359 BGB?
 - BGH: § 1359 BGB ist grds. eng auszulegen. Im Straßenverkehr sind §§ 1359 und 708 BGB nicht anzuwenden, weil die Gefährlichkeit des Verkehrs und die bestehenden Verhaltensregeln keinen Raum für Haftungsprivilegien lassen.
 - Dies gilt entsprechend auch für das Wasserskifahren.

Ehelicher Unterhalt

- §§ 1360, 1360a und 1360b: Unterhalt während des ehelichen Zusammenlebens.
 - § 1360 S. 2 BGB: Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Arbeit im Haushalt.
- §§ 1361, 1361a und 1361b: Unterhalt (und verwandte Fragen) bei Getrenntleben.

Fall (vgl. BGHZ 104, 113)

F und M sind kinderlos verheiratet und teilen sich die Haushaltsarbeit. F wird bei einem von T verschuldeten Verkehrsunfall getötet. M verlangt von T Ersatz für die Arbeitsleistungen seiner Frau im Haushalt in Form einer monatlichen Rente.

Lösung

- Anspruch des M aus §§ 844 Abs. 2, § 823 Abs. 1 BGB.
 - Tatbestand des § 823 Abs. 1: +.
 - Rechtfolge: Ersatz für die M entgehenden Unterhaltsleistungen.
 - Das Maß der Unterhaltsverpflichtung ergibt sich gemäß § 1356 Abs. 1 S. 1 BGB aus der Absprache von M und F.
 - Problem: Gleichzeitig entfällt die Unterhaltspflicht des M --> Vorteilsausgleichung?
 - Aber: Die "Rationalisierungseffekte" des gemeinsamen Haushaltes entfallen.
 - Das auszugleichende Defizit "bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Arbeitsaufwand, den der Haushalt nunmehr erfordert, und dem Arbeitsaufwand, den der Kl. schon zu Lebzeiten der Ehefrau in Arbeitsteilung mit ihr zu erbringen hatte".
- Bei bloßer Verletzung der F eigener Anspruch der F aus §§ 823 Abs. 1, 842, 843 BGB.
- Bei Alleinstehenden: Haushaltsführungsschaden nach § 843 Abs. 1 2. HS BGB – Vermehrung der Bedürfnisse).
- Problem: Ersatz des Haushaltsführungsschadens auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften?

Fall (BGH, NJW 2004, 2450)

G hat gegen M eine titulierte Forderung über 4500 €. M ist arbeitslos und wird von seiner Frau F unterhalten. G will den "Taschengeldanspruch" des M gegen F pfänden.

Lösung

- Taschengeldanspruch des M gegen F:
 - Aus §§ 1360, 1360a ergibt sich ein Taschengeldanspruch des haushaltsführenden Ehegatten iHv 5% bis 7% des Nettoeinkommens, sofern dieses nicht schon durch die Erfüllung der Grundbedürfnisse aufgebraucht wird.

Pfändbarkeit:

- Nach § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO grds. nicht.
- Aber: Pfändungsmöglichkeit nach § 850b Abs. 2 ZPO bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.
- Dann: Pfändbarkeit von 7/10 des Taschengeldes nach § 850c Abs. 2 ZPO.

Die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen nach §§ 1362 BGB und 739 ZPO

- Die Pfändung einer Sache im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfordert
 - nach §§ 808, 809 ZPO, dass der Gegenstand im (Allein-) Gewahrsam des Titelschuldners ist.
 - aufgrund von § 771 ZPO, dass die Sache im Eigentum des Titelschuldners steht.
- Über beide Erfordernisse helfen §§ 1362 BGB und § 739 ZPO hinweg.
 - § 1362 BGB: Widerlegbare Eigentumsvermutung.
 - § 739 ZPO: Unwiderlegbare Gewahrsamsvermutung.

Fall (BGH, NJW 2007, 992)

M und F leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. M Halter eines PKW, den M und F gemeinsam benutzen. Wem das Auto gehört, lässt sich nicht aufklären. Aufgrund eines gegen M gerichteten Titels pfändet Gerichtsvollzieher den PKW. F erklärt, der PKW stehe in ihrem Miteigentum. Was kann F unternehmen?

Lösung

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO:
 - Miteigentumsrecht der F ist ein "die Veräußerung hinderndes Recht".
 - Nach § 1006 BGB wird Miteigentum der F vermutet.
 - Aber: § 1006 BGB wird möglicherweise durch § 1362 BGB verdrängt, wenn § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften analog anzuwenden ist.
 - BGH: Nein. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.
 - → Klage hat Erfolg.
- → Alternative: Erinnerung nach § 766 ZPO wegen Verstoß gegen § 809 ZPO.

Repetitorium Erb- und Familienrecht Vorlesung am 01.07.2011

Eheliches Güterrecht, Verwandtschaft und Abstammung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423